

hebung bestehen kann. Hierher gehört auch die Begründung der Zulässigkeit einer Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts gem. § 301.

Hat die Überprüfung die Fehlerhaftigkeit des angegriffenen Urteils ergeben und liegen die Voraussetzungen einer Selbstentscheidung durch das Rechtsmittelgericht nicht vor, muß die **Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache unmißverständlich erkennen lassen, in welchem Umfang sie erfolgen und auf welche Fragen** (Sachverhaltsaufklärung oder -feststellung, Anwendung des Straf- oder Strafprozeßrechts, Strafzumessung) sie **sich beziehen**. Zugleich muß die Rechtsmittelerkenntnis mit eindeutigen Hinweisen für das künftige Verfahren verbunden werden, weil nur so Anleitung und Hilfe für die weitere Behandlung der Sache gegeben und ihre richtige und schnelle Erledigung gewährleistet werden können. Vor allem muß die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit eine Wiederholung der Beweisaufnahme geboten ist. Diese Hinweise können in Form von Empfehlungen gegeben werden, die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind und das erstinstanzliche Gericht nicht binden, ihm aber helfen, seine Fehler zu erkennen und seine Rechtsprechung zu verbessern.

2. Bindende Weisungen (§ 303 Abs. 3) verpflichten das erstinstanzliche Gericht zu deren strikter Befolgung. Die **Notwendigkeit von Weisungen** ergibt sich aus dem auch für die Rechtsprechung geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus. Eine Zurückverweisung ist nur sinnvoll, wenn damit zugleich garantiert ist, daß die vom Rechtsmittelgericht vertretene Ansicht bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache auch berücksichtigt wird. Verbindliche Weisungen durch das Rechtsmittelgericht sollen aber nicht dazu benutzt werden, um das erstinstanzliche Gericht zu bevormunden, sondern diesem ist genügend Spielraum für eine eigenverantwortliche Tätigkeit zu belassen.

Der **Inhalt und Umfang der Weisungen** ist unterschiedlich. Am häufigsten sind Weisungen zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, z. B. wenn ein bestimmter Zeuge zu hören oder ein Sachverständigengutachten beizuziehen ist. Die Nichtbefolgung solcher Weisungen ist ein Verstoß gegen das Gesetz. Keine bindenden Weisungen können hingegen z. B. zur Beweiswürdigung erteilt werden. Auch alternative Weisungen können verbindlich erteilt werden, z. B. nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme diese oder jene rechtliche Bewertung oder Strafzumessung vorzunehmen.

Bindende Weisungen können auch hinsichtlich des Strafausspruches gegeben werden, sofern dem erstinstanzlichen Gericht die Möglichkeit einer eigenen Entscheidung belassen bleibt, indem z. B. nur die obere und untere Grenze, innerhalb deren die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzusetzen ist, vom Rechtsmittelgericht angewiesen wird. Weisungen, auf eine nach Art und Höhe bestimmte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erkennen, sollen unterbleiben. Das Rechtsmittelgericht hat, vom Fall der eigenen Beweisaufnahme abgesehen, nicht die Möglichkeit der Straferhöhung und soll dieses Verbot nicht durch entsprechende Weisungen an das erstinstanzliche Gericht umgehen.